



Zusammensetzung der Kammerversammlung der Ärztekammer Nordrhein – Wahlperiode 2005/2009 –

Frau Dr. med. Zeynep Balta (Bonn) – Wahlvorschlag (Liste) Nr. 9 „Marburger Bund – Bonn“ Regierungsbezirk Köln – hat ihr Mandat als Mitglied der Kammerversammlung der Ärztekammer Nordrhein zur Verfügung gestellt.

Gemäß § 17 Heilberufsgesetz NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2000 gebe ich folgende Ersatzfeststellung bekannt:

Als Mitglied in die Kammerversammlung der Ärztekammer Nordrhein ist nachgerückt:

Dr. med. Thomas Scheck
Karl-Meisen-Weg 1
53125 Bonn

Dr. med. Tilmann Dieterich
Hauptwahlleiter

Durchführung der Röntgenverordnung und der Strahlenschutzverordnung – Ermittlung der Körperdosis

Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales hat mit Datum vom 05.11.2008 ein Merkblatt zum Einsatz elektronischer Dosimeter in gepulsten Strahlungsfeldern übersandt. Zur Information der Strahlenschutzverantwortlichen und Strahlenschutzbeauftragten soll dieses Merkblatt im *Rheinischen Ärzteblatt* veröffentlicht werden.

Nachfolgend ist der Text des Informationsmerkblasses wiedergegeben.

ÄKNo

Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen informiert:

Elektronische Dosimeter in gepulsten Strahlungsfeldern nach neuer Erkenntnis ungeeignet.

Röntgenverordnung und Strahlenschutzverordnung

Personen, die in Kontrollbereichen beim Röntgen, in der Nuklearmedizin oder Strahlentherapie tätig sind, unterliegen der Pflicht zur Dosismessung. Kürzlich durchgeführte Messungen der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt haben ergeben, dass elektronische Personendosimeter in gepulsten Strahlungsfeldern häufig nicht korrekt messen oder im Extremfall gar keine Anzeige liefern und daher als ungeeignet anzusehen sind.

Diese Erkenntnis gilt nur für elektronische Personendosimeter (EPD).

Strahlenschutzüberwachung von Personen

Die Strahlenschutzüberwachung von Personen in Kontrollbereichen geschieht im Regelfall mit Dosimetern, die von amtlichen Messstellen (in Nordrhein-Westfalen vom Materialprüfungsamt Dortmund) ausgegeben und monatlich ausgewertet werden (amtliche Filmdosimeter).

Diese Dosimeter erfüllen auch weiterhin alle Anforderungen.

Zusätzlich werden für bestimmte Überwachungserfordernisse aktive elektronische Personendosimeter (EPD) getragen, die vor allem den Vorteil bieten, dass Dosiswerte direkt ablesbar sind. Untersuchungen der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt haben nun gezeigt, dass EPD in gepulsten Photonen-Strahlungsfeldern unter gewissen Randbedingungen als nicht geeignet anzusehen sind, da es vorkommen kann, dass sie nicht korrekte Messwerte liefern.

Gepulste Strahlungsfelder mit kurzen, hohen Intensitäten treten bei den meisten medizinischen Röntgenanlagen und evtl. auch in der Strahlentherapie (Linearbeschleuniger) auf, so dass einige Überwachungsaufgaben aus der Röntgen- und Strahlenschutzverordnung mit

solchen EPD mit großen Unsicherheiten belegt oder nicht erfüllbar sind.

Da der Schwerpunkt im Bereich der Anwendung von Röntgenstrahlung liegt, werden hier die möglichen Fälle aufgezeigt, bei denen der Einsatz eines EPD (als Erst- oder Zweitdosimeter) zurzeit nicht erfolgen darf.

- Jede überwachungspflichtige Person kann zusätzlich zum amtlichen Dosimeter ein Dosimeter verlangen, auf dem die Personendosis direkt ablesbar ist (§ 35 Absatz 6 Satz 1 RöV).
- Für Schwangere, die im Kontrollbereich arbeiten, ist neben der amtlichen monatlichen Dosimetrie eine arbeitswöchentliche Dosismessung durchzuführen (§ 35 Absatz 6 Satz 2 RöV).
- Die Ermittlung der Körperdosis ist an „helfenden Personen“ (z.B. Eltern bei Untersuchungen an Kindern) vorgeschrieben (§ 25 Absatz 5 RöV). Diese Ermittlung kann mit Dosimetern erfolgen, die direkt ablesbar sind.
- Die Aufsichtsbehörde kann für spezielle Anwendungen anordnen, dass die Dosismessung zusätzlich mit einem zweiten, unabhängigen Verfahren vorzunehmen ist (§ 35 Absatz 8 Nr. 3 RöV).

Was ist zu tun?

- Nach derzeitigem Kenntnisstand sind für die dargestellten Fälle aktive EPD als ungeeignet anzusehen. Es können jedoch andere Dosimeter verwendet werden, die in gepulsten Feldern zuverlässig registrieren:
- Die in der amtlichen Dosimetrie verwendeten passiven Dosimeter (Filmdosimeter oder Thermolumineszenzdosimeter). Diese Dosimeter können beim Materialprüfungsamt Dortmund im Rahmen einer Schnellauswertung zeitnah, d.h. innerhalb der festgelegten Fristen ausgewertet werden. Sie zeigen die beschriebenen Probleme nicht und sind daher geeignet, die Dosis korrekt zu registrieren. Diese Dosimeter können in allen Photonen-Strahlungsfeldern weiterhin eingesetzt werden.
- Schnell auswertbare Radiophotolumineszenzdosimeter (Flachglasdosimeter).
- passive elektronische Dosimeter.

Sofern in den oben genannten Fällen nicht eines dieser Dosimetertypen u.U. mit Schnellauswertung beim Materialprüfungsamt eingesetzt werden kann,

darf **schwangeren Frauen der Zutritt zu Kontrollbereichen nicht mehr gestattet** werden. Dieses Verbot betrifft nicht Personen, die als Patientinnen in den Kontrollbereich kommen (hier ist eine besonders sorgfältige Indikation erforderlich).

Werden EPD mit akustischer Anzeige zur Warnung bei Unfällen und Störfällen getragen, ist diese Problematik ebenfalls zu beachten.

Den Strahlenschutzverantwortlichen und den bestellten Strahlenschutzbeauftragten wird empfohlen, sich bei fachlich technischen Rückfragen unmittelbar an das Materialprüfungsamt Dortmund als Personendosismessstelle für das Land Nordrhein-Westfalen zu wenden.

Fragen die den rechtlichen Bereich (Vorgaben der Röntgenverordnung, Genehmigungsaufgaben oder Anordnungen) betreffen, sollten direkt an die jeweils zuständige Bezirksregierung als Genehmigungs- und Aufsichtsbehörde gerichtet werden.

Walter Huhn
Ministerium für Arbeit, Gesundheit
und Soziales des Landes NRW

Meldung nach § 21 Transfusionsgesetz: zwischen 1. Januar und 1. März muss der Verbrauch von Blutprodukten dem Paul-Ehrlich-Institut gemeldet werden

Der Verbrauch von Blutprodukten muss jährlich dem Paul-Ehrlich-Institut (PEI) als zuständiger Bundesoberbehörde gemeldet werden. Die Regelungen dafür finden sich im § 21 des Transfusionsgesetzes (TFG). In Zusammenarbeit mit den Landesärztekammern möchte das PEI Sie, als Anwender von Blutprodukten, auf die darin verankerte Meldepflicht hinweisen. Zwischen dem 1. Januar und dem 1. März eines Jahres müssen alle Einrichtungen der Krankenversorgung, die Blutprodukte anwenden, dem PEI Angaben zum Umfang des Verbrauchs im vergangenen Kalenderjahr melden.

Das PEI ruft daher alle Transfusionsbeauftragten und Transfusionsverantwortlichen auf, bei der vollständigen Erfassung des Verbrauchs von Blutprodukten

mitzuwirken. Die Meldung erfolgt online auf Formularen im Internet. Auf der Internetseite www.pei.de/tfg-21 finden Sie neben dem Zugang zur Online-Meldung weitere Informationen. Sollten Sie noch keine Zugangsdaten erhalten haben, melden Sie bitte Ihre Einrichtung auf der Internetseite www.tfg.pei.de an.

Bereits seit dem Jahr 1998 werden Daten zu Herstellung und Verbrauch von Blutkomponenten und Blutprodukten erhoben. Die Frage, inwieweit Deutschland in der Lage ist, sich mit Blutkomponenten und Blutprodukten selbst zu versorgen, kann allerdings noch immer nicht zuverlässig beantwortet werden. So ist für das Jahr 2007 wegen fehlender Verbrauchsmeldungen keine Aussage über den Verbleib von mehr als 445.000 Erythrozytenkonzentraten möglich. Dies entspricht etwa 10% der hergestellten Menge.

Eine solide Datenbasis über den Versorgungsgrad ist als Entscheidungshilfe bei der Umsetzung von Maßnahmen zur Erhöhung der Sicherheit von Blutprodukten unerlässlich. Im Sinne des TFG sind solche Maßnahmen auch immer im Hinblick auf eine gesicherte Versorgung der Bevölkerung zu treffen.

Die Meldung nach § 21 TFG ist auch Teil der Bewertung eines funktionierenden Qualitätssicherungssystems in der Transfusionsmedizin durch die Landesärztekammern – sowohl im stationären, als auch im ambulanten Bereich. Das PEI bietet Ihnen eine einfache Möglichkeit, Ihre Meldungen für Ihre Landesärztekammer zu dokumentieren.

Alle melderbezogenen Daten müssen gemäß TFG streng vertraulich behandelt werden. Die erhobenen Zahlen werden nur anonymisiert veröffentlicht. Alle Berichte können Sie auf der Internetseite des Paul-Ehrlich-Instituts unter www.pei.de/tfg-21 abrufen. Hier finden Sie z.B. auch Angaben zur durchschnittlichen Verfallsrate von Blutprodukten beim Anwender und können diese Angaben mit den Zahlen aus Ihrem Haus vergleichen.

Haben Sie Fragen zur Online-Meldung nach § 21 TFG oder Probleme bei der Dateneingabe? *Rufen Sie an unter der Telefonnummer 06103 77-1862 oder schicken Sie eine E-Mail an tfg-21@pei.de.*

Paul-Ehrlich-Institut



Kassenärztliche Vereinigung
Nordrhein

Gute Versorgung. Gut organisiert.

Ausschreibungen von Vertragsarztsitzen für die Zulassungsbeschränkungen angeordnet sind

Die Kassenärztliche Vereinigung Nordrhein schreibt auf Antrag der betreffenden Ärzte, bzw. deren Erben, die folgenden Vertragsarztsitze zur Übernahme durch Nachfolger aus:

Bewerbungen richten Sie bitte innerhalb der angegebenen Fristen (Posteingangsstempel der KV Nordrhein) an:

Bewerbungen für den Bereich Düsseldorf:

KV Nordrhein, Bezirksstelle Düsseldorf,
Niederlassungsberatung, Herrn Fox/Frau Schmidt/Frau Ritz
Tersteegenstraße 9, 40474 Düsseldorf,
Tel.: 0211/59 70-8516/8517/8518, Fax: 0211/59 70-8555.

Bewerbungen für den Bereich Köln:

Ansprechpartner für Ärzte:
KV Nordrhein, Bezirksstelle Köln, Frau Hens,
Sedanstraße 10 – 16, 50668 Köln,
Tel.: 0221/77 63-6516, Fax: 0221/7763-6500